

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für Biogasanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

zwischen

....
....
....

nachfolgend "Anschlussnehmer / Anschlussnutzer" genannt

und

**e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen**

nachfolgend "Netzbetreiber" genannt

wird für die

Biogasanlage	
Name	BGE, xxxxx, Ort, Menge Nm ³ /h
Straße	
PLZ Ort	
Registergericht /-nummer	
Zählpunktbezeichnung / Anlagennummer	(nach Inbetriebnahme)

mit den

Anschlusswerten	
Übergabestelle	siehe Anlage 7 Lageplan mit Anlagenschema
Übergabedruck in bar	
Auslegungsdruck (DP)	
minimale Kapazität / Vorhalteleistung in kWh/h	
maximale Kapazität / Vorhalteleistung kWh/h	
maximale Jahresarbeit in kWh	
Brennwertbereich und Wobbeindex des aufbereiteten Biogases in kWh/Nm ³	
Gasbeschaffenheit gemäß G 260 sowie G 262 DVGW Regelwerk	

folgender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Anschlussnehmer beabsichtigt, eine Biogasanlage zur Einspeisung von Bioerdgas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers (nachfolgend Biogasanlage genannt) zu betreiben. Sofern in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten für den Netzanschluss dieser Anlage und die Nutzung des Anschlusses das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VP 265-1, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss der Biogasanlage mit den oben genannten Anschlusswerten an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, die Vorhaltung des Anschlusses für die Dauer des Vertrages und die Anschlussnutzung. Die Einspeisung des Biogases wird in einem gesonderten Einspeisevertrag mit dem Einspeiser (Transportkunde) geregelt.

- 1.2 Der Netzanschluss besteht gemäß § 32 Nr. 2 GasNZV aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases. Die Lage der Anschlussleitung und der Anschlusspunkt sind in **Anlage 7** (Lageplan mit Anlagenschema) dargestellt.
- 1.3 Die Planung und Errichtung des Netzanschlusses sowie die Kostentragungsregelungen richten sich nach **Anlage 1** (Abwicklungs- und ergänzende Kostentragungsvereinbarung).

2 Vertrags- und Kontaktdaten

- 2.1 Die für die Abwicklung dieses Vertrages gültigen Vertrags- und Kontaktdaten sind in **Anlage 2** (Vertrags- und Kontaktdaten) festgehalten. Sämtliche Kommunikation, die das Vertragsverhältnis betrifft, ist ausschließlich über die in dieser Anlage angegebenen Kommunikationswege zu führen.
- 2.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Änderungen an die in **Anlage 2** aufgeführten Adressen mitzuteilen.

3 Bedingungen für die Nutzung des Netzanschlusses

- 3.1 Für die Nutzung des Netzanschlusses gelten die folgenden Bedingungen:
 - a) Die Einspeisung erfolgt unter Einhaltung der vereinbarten Anschlusswerte dieses Vertrages.
 - b) Ist der Anschlussnehmer auch Einspeiser, hat er nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GasNZV zu gewährleisten, dass der Netzbetreiber das gereinigte und aufbereitete Biogas ausschließlich durch Konditionierung auf die erforderliche Gasqualität im Gasnetz anpassen kann. Dem Netzbetreiber muss es unter Einhaltung aller technischer Rahmenbedingungen möglich sein, Brennwert und Wobbe - Index des einzuspeisenden Gases auf die für das Netz erforderlichen Werte einzustellen.
 - c) Die Nutzung des Anschlusses ist nur bei einem bestehenden Einspeisevertrag und in dem dort vereinbarten Umfang zulässig.
 - d) Die Wirksamkeit dieses Netzanschlussvertrages steht gemäß § 33 Abs. 6, Satz 4 GasNZV unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages mit dem Bau der Biogasanlage begonnen wird.
- 3.2 Liegen diese Bedingungen nicht vor oder entfällt eine oder mehrere dieser Bedingungen nachträglich, so ist die Nutzung des Netzanschlusses nicht gestattet. Wird die

Nutzung gleichwohl fortgesetzt, so gilt Ziffer 13 (Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses) der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

- 3.3 Kann die Nutzung des Netzanschlusses nicht erfolgen, weil eine Bedingung gemäß Ziffer 3.1 nicht eingetreten ist, oder fällt eine solche Bedingung im Nachhinein wieder weg, insbesondere durch Wegfall des Einspeisevertrages, oder macht der Netzbetreiber aus diesem Grunde von seinem Recht gemäß Ziffer 11 (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung) der **Anlage 3** Gebrauch, die Nutzung des Netzanschlusses vorübergehend oder endgültig zu unterbrechen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Netzanschlussvertrag unberührt.

4 Netzanschlusskapazität/Vorhalteleistung

- 4.1 Der Netzbetreiber behält sich vor, die in diesem Vertrag vereinbarte Anschlusswerte bei Nichtinanspruchnahme entsprechend zu reduzieren, auch um weitere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Dabei ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Belange des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Eine Nichtinanspruchnahme in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor,
- wenn der Dauerbetrieb der Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nicht 18 Monate nach Errichtung des Netzanschlusses erfolgt ist
 - oder
 - wenn die tatsächlich eingespeiste Leistung nicht mindestens konstant und zusammenhängend über 24 Stunden bei 85% der in diesem Vertrag maximal vereinbarten Netzanschlusskapazität / Vorhalteleistung liegt. Nachweislich betriebsbedingte vorübergehende Ausfälle der Biogasaufbereitungsanlage und des Netzanschlusses werden hierbei entsprechend berücksichtigt. Eine entsprechende Leistungsmessung wird maximal ein Mal pro Jahr durchgeführt.
- 4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer dauerhaft, mindestens aber zu 96%, sicherzustellen.

5 Grundstücksnutzung, öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- 5.1 Der Anschlussnehmer ist zur unentgeltlichen Duldung der Anschlussanlagen gemäß § 32 Nr. 2 GasNZV sowie der Anlagen, die für die Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers gemäß § 34 Abs. 2 und § 36 GasNZV erforderlich sind, auf seinen Grundstücken verpflichtet. Ist weder der Netzbetreiber noch der Anschlussnehmer Eigentümer der Grundstücke, wird der Anschlussnehmer die entsprechende Einwilligung der Grundstückseigentümer einholen und dem Netzbetreiber nachweisen. Die Kosten hierfür tragen die Vertragsparteien gemäß § 33 Abs. 1, Satz 2 und 3 GasNZV.

- 5.2 Der Anschlussnehmer räumt dem Netzbetreiber für die Erstellung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen auf seinen Grundstücken entschädigungslos beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein. Ist weder der Anschlussnehmer noch der Netzbetreiber Eigentümer der Grundstücke, wird der Anschlussnehmer die entsprechende Bewilligung des Grundstückseigentümers einholen und dem Netzbetreiber nachweisen. Ziffer 5.1, Satz 3 gilt entsprechend.

6 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorherigen Vereinbarungen über den Netzanschluss außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Parteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die jeweils andere Partei darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen der einen Partei und einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.

8 Schlussbestimmung

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 8.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV in ihren jeweilig gültigen Fassungen entsprechend. Die NDAV (**Anlage 5**) und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (**Anlage 6**) liegen diesem Vertrag in ihrer aktuellen Fassung bei
- 8.3 Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Rege-

lungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

- 8.4 Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien sich darüber abstimmen und den Vertrag ggf. entsprechend anpassen.

9 Anlagen des Vertrages

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Anlagen 1 - 7 ergänzend, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Alle Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

....., den Euskirchen, den

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer

Netzbetreiber

e-regio GmbH & Co. KG

Unterschrift / Firmenstempel

Unterschrift / Firmenstempel

- Anlage 1 Lageplan mit Anlagenschema
- Anlage 2 Abwicklungs- und Kostenvereinbarung
- Anlage 3 Vertrags- und Kontaktdaten
- Anlage 4 Allgemeine Bedingungen der e-regio GmbH & Co. KG. zum Netzanschlussvertrag für einen Anschluss einer Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
- Anlage 5 Technische Mindestanforderungen der e-regio GmbH & Co. KG. zum Anschluss von Biogasanlagen und zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
- Anlage 6 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Anlage 7 Ergänzende Bedingungen zur NDAV